

ERGEBNISSE UND BESCHLÜSSE

der 11. Sitzung der Versammlung der MSA **in ihrer 6. Amtsperiode (2021 bis 2027)**

am 11. Oktober 2023 in Magdeburg
(beschlussfähig)

1. Erinnerung an Lutz Otto Kühn

Prof. Dr. Konrad Breitenborn hielt einen Nachruf auf den am 20.09.2023 verstorbenen Gründungsvorsitzenden der Medienanstalt (damals Landesrundfunkausschuss) Lutz Otto Kühn, danach hielt die Versammlung zu dessen Erinnerung inne.

2. Beschlussfassung der Stellungnahme zur Anhörung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Die Versammlung der MSA beschloss eine Stellungnahme zur Änderung des Mediengesetzes Sachsen-Anhalt. Unterstützt wird u.a. die Streichung des UKW-Abschalttermins sowie die Erlaubnis zur kommunalen Wahlwerbung (Sendezeit für Dritte). Zudem wurde befürwortet, Beanstandungen bei Rechtsverstößen in Bürgermedien künftig nicht mehr obligatorisch vornehmen zu müssen, sondern ins Ermessen der MSA zu stellen. Positiv wurde auch die hinzugefügte Verpflichtung von Plattformen gesehen, lokale und regionale Programme auf eigene Kosten aufzunehmen.

2. Änderung der Beteiligungsverhältnisse bei der VMG Verlags- und Mediengesellschaft mbH & Co. KG

Die Versammlung bestätigt die Unbedenklichkeit der am 18.09.2023 angezeigten gesellschaftsrechtlichen Veränderungen bei der VMG Verlags- und Mediengesellschaft mbH & Co. KG unter der Bedingung der Mehrheit sachsen-anhaltischer Kleingesellschafter im Beirat der Veranstalterin.

3. Umsetzung des Digital Services Act in nationales Recht

Die Versammlung diskutierte den Referentenentwurf des [Gesetzes über Digitale Dienste \(DDG\)](#), das den Digital Services Act, der am 11.11.2022 in Kraft getreten ist, in Deutschland umsetzen soll. Dort ist eine weitgehende Neuregulierung für Onlinedienste wie soziale Netzwerke, Suchmaschinen oder Onlinemarktplätze festgelegt. Erklärtes Ziel des DSA ist, für ein „transparentes und sicheres“ Onlineumfeld zu sorgen, z.B. mit EU-weit einheitlichen Regeln für Beschwerdewege bei Plattformen und Erklärungen zu Onlinewerbung und Empfehlungssystemen. Sehr große Plattformen haben zusätzliche Transparenz- und Sicherheitsmaßnahmen zu erfüllen. Kritisiert wurde, dass das DDG mit der Benennung der BNetzA als Digitale Service Koordinator unzulässig in die Zuständigkeit der Länder für den Medienbereich eingreift und auch das Gebot der staatsfernen Medienaufsicht missachtet wird. Die Einbindung der Medienanstalten wurde daher gefordert.